

Aktenzeichen: 6 AZR 301/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 19. Januar 1984
- 6 AZR 301/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. November 1980
Berlin - 16 Ca 102/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. Mai 1981
Berlin - 6 Sa 11/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sitzung des Gesamtbetriebsrats; Lohnfortzahlung für
Anreise

Gesetz:

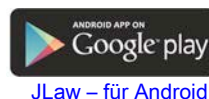
BetrVG § 37 Abs. 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 301/81

6 Sa 11/81 Berlin

Verkündet am
19. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Döring für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Mai
1981 - 6 Sa 11/81 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision..

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Sachbearbeiter beschäftigt. Er hat gleitende Arbeitszeit. Die Kernzeit geht von von 9.00 bis 16.00 Uhr; die Gleitzeiten liegen von 7.00 bis 9.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Bei Abwesenheit vom Betrieb wird als Arbeitszeit die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr angesehen. Die Pause dauert von 12.00 bis 12.30 Uhr.

Der Kläger ist Vorsitzender des Betriebsrates der Berliner Niederlassung der Beklagten sowie Gesamtbetriebsratsvorsitzender. Die Gesamtbetriebsratssitzungen finden an wechselnden Orten statt. Für Dienstag, den 3. Juni 1980, 9.00 Uhr wurde eine Sitzung in Wiesbaden anberaumt. Der Kläger verließ am 2. Juni 1980 um 12.00 Uhr seinen Arbeitsplatz. Er flog um 13.35 Uhr mit dem Flugzeug nach Frankfurt und kam dort gegen 14.35 Uhr an. Vom Flughafen fuhr er per Bahn nach Wiesbaden. Die Fahrtzeit beträgt 18 Minuten. Vom Bahnhof Wiesbaden begab sich der Kläger in das Hotel, in dem die Gesamtbetriebsratssitzung stattfand.

Die Gesamtbetriebsratssitzung am 3. Juni 1980 dauerte sechs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Stunden ausschließlich einer einstündigen Mittagspause. Nach der Sitzung trat der Kläger per Bahn und Flugzeug am gleichen Tage die Rückreise nach Berlin an.

Die Beklagte erstattete dem Kläger Reisekosten einschließlich der Übernachtungskosten. Von seinem Gehalt zog sie jedoch 55,32 DM für 3,4 Stunden Abwesenheit am 2. Juni 1980 ab. Der Kläger hat mit seiner Klage von der Beklagten Zahlung dieses Betrages begehrt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei verpflichtet gewesen, An- und Abreise an einem Tag durchzuführen und auf eine dementsprechende Lage der Gesamtbetriebsratssitzung hinzuwirken.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 39,05 DM für 2,4 Stunden zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen, da der Kläger am 2. Juni 1980 noch eine Stunde später hätte nach Frankfurt fliegen können. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger hätte entsprechend den Vorstellungen der Beklagten Anreise, Wahrnehmung



der Gesamtbetriebsratssitzung und Rückreise am Sitzungstag selbst durchführen können. Er hätte den Beginn der Gesamtbetriebsratssitzung als dessen Vorsitzender so festlegen können, daß dabei die Belange der Beklagten im größtmöglichen Umfang gewahrt wurden. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Sitzung von sechs Stunden, einer Pause von einer halben Stunde und einer An- und Rückreisezeit von fünfeinhalb Stunden, ergäbe sich eine zumutbare Gesamtabwesenheit des Klägers von zwölf Stunden. Davon seien achteinhalb Stunden gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG zu vergüten, die restlichen dreieinhalb Stunden gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG. Die Beklagte müsse sich nämlich so behandeln lassen, als habe der Kläger An- und Rückreise aus betriebsbedingten Gründen während seiner Freizeit durchgeführt; dies habe ihrem Willen entsprochen. Zu dem gleichen Ergebnis käme man, wenn man davon ausgehe, der Kläger habe schon am Vortage anreisen können.

2. Der in erster Linie gegebenen Begründung vermag der Senat nicht zu folgen. Sie steht, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkannt hat, in Widerspruch zur Entscheidung des Senats vom 11. Juli 1978 (- 6 AZR 387/75 -, DB 1978, 2177). Die Entscheidung ist jedoch mit der Hilferwägung des Landesarbeitsgerichts zutreffend, so daß die Revision im Ergebnis keinen Erfolg hat.

Die Parteien streiten nicht darüber, daß auch die An- und Abreise von Betriebsratsmitgliedern zum Ort der Gesamtbetriebsratssitzung Betriebsrattätigkeit ist, für die der Arbeitgeber nach § 37 Abs. 2 BetrVG Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren hat, wenn sie während der Arbeitszeit des



Betriebsratsmitglieds ausgeführt wird. Streitig ist hier allein, ob der Kläger es für erforderlich ansehen konnte, bereits am 2. Juni 1980 zu der Gesamtbetriebsratssitzung vom 3. Juni 1980 anzureisen und ihm demnach Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG zusteht. Das ist zu bejahen.

Der Vergütungsanspruch des Klägers ist jedenfalls in der vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Höhe gemäß § 611 Abs. 1 BGB i. Verb. mit § 37 Abs. 2 BetrVG begründet. Danach sind die Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auch Zeiten der An- und Abreise zu Sitzungen innerhalb der Arbeitszeit des Betriebsratsmitglieds sind Betriebsratstätigkeit (Urteil des Senats vom 11. Juli 1978, aaO).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird bei Abwesenheit vom Betrieb als Arbeitszeit die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr angesehen. Damit hätte der Kläger bei einem Abflug am 3. Juni 1980 um 7.05 Uhr ca. eine Stunde außerhalb seiner Arbeitszeit die Anreise antreten müssen. Dies konnte die Beklagte nicht verlangen, weil Betriebsratstätigkeit grundsätzlich während der Arbeitszeit durchzuführen ist und dem Kläger im übrigen für Reisezeit außerhalb der Arbeitszeit kein Entgeltanspruch gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG zustünde, da diese Tätigkeit nicht aus betriebsbedingten, sondern aus betriebsratsbedingten Gründen erfolgt wäre (vgl. BAG 29, 242 = AP Nr. 29 zu § 37 BetrVG 1972;



Urteile vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 302/74 -, Nr. 31 zu § 37
BetrVG 1972; vom 11. Juli 1978, aaO).

Die Beklagte kann dem Kläger auch nicht entgegenhalten, er hätte die Gesamtbetriebsratssitzung am 3. Juni 1980 zu einem späteren Zeitpunkt ansetzen und an demselben Tage anreisen müssen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten der Anreise mit verschiedenen Verkehrsmitteln und einer vom Landesarbeitsgericht errechneten Abwesenheit von 12 Stunden konnte es der Kläger für erforderlich ansehen, schon am Vortage anzureisen. Ein späterer Sitzungstermin hätte u.U. auch dazu geführt, daß die Rückreise nicht mehr am Sitzungstag hätte durchgeführt werden können.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Wendlandt

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)